

# Allgemeine Bedingungen

für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung  
(ABK/UTAHA 2019)

## Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Was ist versichert? (Umfang der Versicherung)
- Art. 2 Was gilt als Versicherungsfall? (Versicherungsfall)
- Art. 3 Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbe-  
reich)
- Art. 4 Wann ist die Prämie zu bezahlen? Wann beginnt der  
Versicherungsschutz im Allgemeinen? Was versteht  
man unter einer vorläufigen Deckung? (Beginn des  
Versicherungsschutzes, Prämie, vorläufige Deckung)
- Art. 5 Welche Leistung erbringt der Versicherer?  
(Versicherungsleistung)
- Art. 6 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?  
(Risikoausschlüsse)
- Art. 7 Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles  
zu beachten? Welche besonderen Pflichten bestehen  
bei Eintritt des Versicherungsfalles? (Obliegenheiten,  
Schadenminderungs- und Rettungspflicht)
- Art. 8 Was gilt im Fall einer Selbstbeteiligung?  
(Selbstbeteiligung)
- Art. 9 Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die  
Versicherungsleistung ausbezahlt? Wann verjährt der  
Anspruch? (Fälligkeit der Versicherungsleistung und  
Verjährung)
- Art. 10 Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versiche-  
rungsleistung zurückgefordert werden? (Einschrän-  
kung des Regressrechtes des Versicherers)
- Art. 11 Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versiche-  
rungsleistung zurückgefordert werden? (Einschrän-  
kung des Regressrechtes des Versicherers)
- Art. 12 Wann ändert sich die Prämie? (Wertanpassung)
- Art. 13 Wie erfolgt die Berechnung des Kaskobonus? (Kas-  
kobonus)
- Art. 14 Was versteht man unter einer Versicherungsperiode?  
Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? (Versiche-  
rungsperiode und Vertragsdauer)
- Art. 15 Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kün-  
digen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?  
Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges? (Kündi-  
gung und Wegfall des versicherten Interesses)
- Art. 16 Wann können Versicherungsansprüche abgetreten  
oder verpfändet werden? (Abtretungs- und Verpfänd-  
ungsverbot)
- Art. 17 Wo und innerhalb welcher Frist können Ansprüche  
aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend  
gemacht werden? (Gerichtsstand und Klagefrist)
- Art. 18 Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versi-  
cherungsvertrag zu? (Rechtsstellung der am Vertrag  
beteiligten Personen)
- Art. 19 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben? Was  
gilt bei einem Wechsel der Anschrift?
- Art. 20 Welches Recht ist anzuwenden? (Anzuwendendes  
Recht)

## Artikel 1

### Was ist versichert?

(möglicher Umfang der Versicherung)

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperr-  
ten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen  
Beschädigung, Zerstörung und Verlust:

#### 1.1. In der Teilkasko-Versicherung

- 1.1.1. durch folgende Naturgewalten:  
unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Fel-  
sturz, Steinschlag, Erdbeben, Muren, Lawinen,  
Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Übers-  
chwemmungen und Sturm (wetterbedingte  
Luftbewegung von mehr als 60 km/h).  
Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch ver-  
ursacht werden, dass durch diese Naturgewalten  
Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug ge-  
worfen werden; ausgeschlossen sind Schäden,  
die auf ein durch diese Naturgewalten veran-  
lassetes Verhalten des Fahrers zurückzuführen  
sind; bei Kraftfahrzeugen im Sinne des KFG  
mit einem ausschließlichen Antrieb durch elek-  
trische Energie oder mit einem Hybridantrieb,  
dessen Akkumulator auch über ein externes  
Stromnetz geladen werden kann, sind auch  
Schäden durch die mittelbare Einwirkung atmo-  
sphärischer Elektrizität (indirekter Blitz) versi-  
chert;

1.1.2. durch Brand oder Explosion;

1.1.3. durch Diebstahl, Raub oder unbefugten Ge-  
brauch durch betriebsfremde Personen;

1.1.4. durch Kollision des in Bewegung befindlichen  
Fahrzeuges mit Haarwild auf Straßen mit öf-  
fentlichem Verkehr. Der Versicherungsnehmer  
oder Lenker hat das Schadenereignis unverzüg-  
lich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen

1.2. In der Parkschaadenkasko-Versicherung bei Pkw,  
Kombi, Kleinbussen, Wohnmobilen bis 3,5 Ton-  
nen höchstzulässiges Gesamtgewicht und Lkw bis  
1,5 Tonnen Nutzlast ohne besondere Verwendung  
zusätzlich:

1.2.1. Berührung des haltenden oder geparkten Fahrzeu-  
ges mit einem unbekanntem Fahrzeug (Parkscha-  
den).

1.2.2. mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder  
Personen (Vandalismusschaden)

### 1.3. In der Vollkasko-Versicherung

- 1.3.1. durch folgende Naturgewalten:  
unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Muren, Lawinen, Schneeeindruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h).  
Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden; ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind; bei Kraftfahrzeugen im Sinne des KFG mit einem ausschließlichen Antrieb durch elektrische Energie oder mit einem Hybridantrieb, dessen Akkumulator auch über ein externes Stromnetz geladen werden kann, sind auch Schäden durch die mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität (indirekter Blitz) versichert;
- 1.3.2. durch Brand oder Explosion;
- 1.3.3. durch Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
- 1.3.4. durch Kollision des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild auf Straßen mit öffentlichem Verkehr. Der Versicherungsnehmer oder Lenker hat das Schadeneignis unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.
- 1.3.5. Berührung des haltenden oder geparkten Fahrzeuges mit einem unbekanntem Fahrzeug (Parkschaden).
- 1.3.6. durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen (Vandalismusschaden);
- 1.3.7. darüber hinaus durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert.

2. Bei Pkw, Kombi, Kleinbussen, Wohnmobilen bis 3,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht und Lkw bis 1,5 Tonnen Nutzlast ohne besondere Verwendung sind auch Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Windschutzscheiben (Front-, Seiten- und Heckscheiben (als Scheibe gilt auch ein Glasdach), ausgenommen Abnutzungsbruch versichert.
3. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert; Sonderausstattung und Zubehör sind in dem im Antrag bezeichneten Umfang versichert.

#### Artikel 2

**Was gilt als Versicherungsfall?**  
(Versicherungsfall)

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis.

#### Artikel 3

**Wo gilt die Versicherung?**  
(Örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, ABl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23, unterzeichnet haben (siehe Anhang).
2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.

#### Artikel 4

**Wann ist die Prämie zu bezahlen?**

**Wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen?**  
**Was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?**

(Beginn des Versicherungsschutzes, Prämie, vorläufige Deckung)

1. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Polizza zu zahlen (Einlösung der Polizza). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Polizza angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
2. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind in den §§ 38, 39 und 39a VersVG gesetzlich geregelt (siehe Anlage).
3. Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Polizza (Pkt. 1.) in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Polizza erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
4. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizza beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.

Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizza. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt. 2.).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer ge-

bührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

## Artikel 5

### Welche Leistung erbringt der Versicherer?

(Versicherungsleistung)

Der Versicherer leistet - unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Artikel 8) – jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

#### 1. Versicherungsleistung bei Totalschaden

1.1. Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses

- das Fahrzeug zerstört worden ist oder
- in Verlust geraten ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Schadenmeldung wieder zur Stelle gebracht wird oder die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß Pkt. 1.2. ergebenden Wiederbeschaffungswert übersteigen. Solange die voraussichtlichen Kosten der Reparatur des beschädigten Fahrzeuges 80% des Wiederbeschaffungswertes nicht übersteigen, kann der Versicherungsnehmer eine Reparatur des Fahrzeuges verlangen. In diesem Fall ist die Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Reparatur erforderlich und gelten die Festlegungen für die Versicherungsleistung nach Pkt.2. (Versicherungsleistungen bei Teilschaden).

1.2. Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).

#### 2. Versicherungsleistung bei Teilschaden

2.1. Liegt kein Totalschaden (Pkt. 1.1.) vor, leistet der Versicherer

- die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile;
- im Fall der Veräußerung des Fahrzeuges in beschädigtem Zustand die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung, höchstens die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Wert des beschädigten Fahrzeuges;
- die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist, sofern nicht ein anderer Leistungsträger dafür aufzukommen hat.

2.2. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht. Bis zum Ablauf des dritten Jahres ab erstmaliger Zulassung erfolgt ein Abzug nur bei Bereifung, Batterie und Lackierung. Bei PKW, Kombi und LKW bis 1,5 Tonnen Nutzlast unterbleibt ein solcher Abzug.

2.3. Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.

2.4. Bei Bruchschäden an Windschutz- (Front-), Seiten-, Heckscheiben und Glasdächern bei Pkw, Kombi und Lkw bis 1,5 Tonnen Nutzlast leistet der Versicherer grundsätzlich die Reparatur des Glases. Der Austausch der Scheibe durch ein Neuteil wird nur nach erfolgter Besichtigung durch einen Sachverständigen des Versicherers geleistet.

3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen. Bei der Feststellung des Wertes der Altteile (auch des Wracks) sind alle Verwertungsmöglichkeiten, die dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden können, zu berücksichtigen. Als zumutbar gilt in jedem Fall eine Wertermittlung, bei der durch den Versicherer ein verbindliches Angebot für den Versicherungsnehmer vermittelt wird, das eine Abholung durch den Käufer vom Fahrzeugstandort gegen Barzahlung inkludiert.

4. Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Eingang der Schadensanzeige wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.

5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten im Höchstmaß von 2 % des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet.

6. Die Punkte 1. bis 4. gelten sinngemäß für die in der Police bezeichnete Sonderausstattung und das in der Police bezeichnete Zubehör. Voraussetzung ist, dass diese Sonderausstattung bzw. dieses Zubehör im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind.

7. Über den Rahmen der Punkte 1., 2. und 5. hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.

8. Der Versicherer leistet bei Versicherung von Gebrauchtfahrzeugen ausschließlich auf Grundlage eines bei der Antragstellung aufgenommenen "Zustandsberichtes für Kaskoversicherungsverträge von Gebrauchtfahrzeugen". Darin werden der Zustand des Fahrzeuges sowie alle Vorbeschädigungen vermerkt und vom Antragsteller bestätigt. Die Leistung der Kosten der Reparatur wird um die fiktiven Kosten der Reparatur der Vorbeschädigung reduziert.

Unrichtige Angaben führen zum Verlust des Versicherungsschutzes. Ein Fahrzeug gilt als Gebrauchtfahrzeug, wenn der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht mit dem Erstzulassungsdatum zusammenfällt. Der Versicherer ist berechtigt, allenfalls eine nochmalige Besichtigung des Fahrzeuges durch einen Kfz-Sachverständigen vorzunehmen.

## Artikel 6

### Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen? (Ausschlüsse)

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Schadensereignisse,

1. die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
2. die bei der Vorbereitung oder der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
3. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben ursächlich zusammenhängen;
4. die durch den Einfluss von ionisierenden Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 11. Juni 1969, BGBl. Nr. 227/69, in der jeweils geltenden Fassung entstehen.

## Artikel 7

### Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

#### Welche besonderen Pflichten bestehen bei Eintritt des Versicherungsfalles?

(Obliegenheiten, Schadensminderungs- und Rettungspflicht)

1. Als Obliegenheit, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs.1 und Abs.1 a VersVG (siehe Anlage) bewirkt, wird bestimmt, das Fahrzeug nicht zu einem anderen als dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Zweck zu verwenden, sofern der Tarif für die Verwendung eine höhere Prämie vorsieht.
2. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs.2 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, werden bestimmt,
  - 2.1. dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
  - 2.2. dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand befindet;
  - 2.3. mit dem Fahrzeug Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften zu befördern.
3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Be-

grenzungen des § 6 Abs.3 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, werden bestimmt,

- 3.1. dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens schriftlich mitzuteilen;
  - 3.2. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
  - 3.3. dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;
  - 3.4. dass ein Schaden, der durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion, Wild, Parkschaden oder durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen ist. Leistungsfreiheit in allen Fällen von Pkt. 3. tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen, bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er solche Weisungen einzuholen. Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, ist der Versicherer nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 2 VersVG leistungsfrei.

## Artikel 8

### Was gilt im Fall einer Selbstbeteiligung?

(Selbstbeteiligung)

Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag. Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Artikel 5, Pkt. 4 Eigentum erworben hat, so hat der Versicherer eine bei der Versicherungsleistung berücksichtigte Selbstbeteiligung bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses zu erstatten.

## Artikel 9

### Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt und wann verjährt der Anspruch?

(Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung)

1. Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Bei Vorliegen

eines Teilschadens tritt die Fälligkeit jedoch nicht vor Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung beziehungsweise eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand ein.

Im Falle des Diebstahles oder des Raubes tritt die Fälligkeit nicht vor Ablauf der Zweimonatsfrist (Art. 5, Pkt. 4) ein.

2. Die Fälligkeit der Leistung tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
3. Steht die Eintrittspflicht des Versicherers fest, lässt sich aber aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse zu leisten.  
Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
4. Für die Verjährung gilt § 12 VersVG.

**Artikel 10**

**Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?**

(Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)

§ 67 VersVG (siehe Anlage) findet gegenüber dem berechtigten Lenker nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken.

**Artikel 11**

**Aus welchen Gründen kann ein Sachverständigenverfahren eingeleitet werden? Welchen Regeln unterliegt dieses Verfahren?**

(Sachverständigenverfahren)

1. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten ein Sachverständigenausschuss entscheidet.
2. Für den Ausschuss bestimmen Versicherer und Versicherungsnehmer je einen im Mitgliederverzeichnis der allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen eingetragenen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen.  
Wenn ein Vertragsteil innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung in geschriebener Form keinen Sachverständigen benennt, wird dieser durch das zuständige Bezirksgericht bestellt. Die beiden Sachverständigen bestellen einvernehmlich vor Beginn ihrer Tätigkeit einen weiteren Sachverständigen als Obmann, der für den Fall, dass sie sich nicht oder nur zum Teil einigen sollten, im Rahmen der durch die Gutachten der

beiden Sachverständigen gegebenen Grenzen entscheidet. Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das zuständige Bezirksgericht bestellt.

3. Der Ausschuss hat über seine Tätigkeit ein Protokoll zu führen und darin die Entscheidung in geschriebener Form zu begründen.
4. Die Unterlagen des Verfahrens sind vom Versicherer zu verwahren.
5. Die Kosten des Sachverständigenausschusses sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen vom Versicherer bzw. vom Versicherungsnehmer zu tragen. Der Anteil der Kosten, den der Versicherungsnehmer zu tragen hat, wird mit 5% der zu erbringenden Versicherungsleistung, maximal aber mit 25% des strittigen Betrages begrenzt.

**Artikel 12**

**Wann ändert sich die Prämie?**

(Wertanpassung)

1. Die Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) der Prämie erfolgt einmal jährlich zur Hauptfälligkeit entsprechend der Entwicklung des Teilindex Kfz-Sachschäden des Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI) 2016, bei dessen Entfall des entsprechenden Nachfolgeindex. Herangezogen werden die von der Bundesanstalt Statistik Austria veröffentlichten endgültigen Monatswerte.  
Bei Vertragsbeginn wird der Kaskoprämie die jeweils für den vierten Monat vor Vertragsbeginn veröffentlichte Indexzahl zugrunde gelegt, zur Hauptfälligkeit die jeweils für den vierten Monat vor Hauptfälligkeit veröffentlichte Indexzahl.

Beginn- bzw. Hauptfälligkeitsmonat	Veröffentlichte Indexzahl des Monats
Jänner	September des Vorjahres
Februar	Oktober des Vorjahres
März	November des Vorjahres
April	Dezember des Vorjahres
Mai	Jänner
Juni	Februar
Juli	März
August	April
September	Mai
Oktober	Juni
November	Juli
Dezember	August

Die erste Anpassung wird in jenem Verhältnis vorgenommen, in dem sich die für die Prämienvorsreibung zur Hauptfälligkeit heranzuziehende Indexzahl gegenüber der der Kaskoprämie bei Vertragsbeginn zugrunde gelegten Monatsindexzahl verändert hat.

Jede weitere Anpassung wird in jenem Verhältnis vorgenommen, in dem sich die für die Prämienvorsreibung zur Hauptfälligkeit heranzuziehende Indexzahl gegenüber der der Kaskoprämie bei der letzten Anpassung zugrunde gelegten Monatsindexzahl verändert hat.

Veränderungen unter 0,5% bleiben unberücksichtigt, doch ist dieser Unterschied bei späteren Prämienanpassungen zu be-

rücksichtigen. Beträgt der Unterschied 0,5% oder mehr, und unterbleibt eine Prämienhöhung zu einer Hauptfälligkeit ganz oder teilweise, kann dieser Unterschied bei späteren Prämienanpassungen nachgeholt werden. Allgemeine Vorschriften über Vertragsbestimmungen, die eine Änderung des Entgelts vorsehen, bleiben unberührt.

2. Prämienhöhungen auf Grund des Punktes 1. können rechtswirksam frühestens nach einem Jahr ab Versicherungsbeginn und in der Folge nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden; sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam.
3. Der Versicherer hat in der Mitteilung dem Versicherungsnehmer den Grund der Erhöhung klar und verständlich zu erläutern.

**Artikel 13**

**Wie erfolgt die Berechnung des Kaskobonus?**

(Kaskobonus)

Für Kraftfahrzeuge, deren Kfz-Haftpflichtversicherungsprämie gemäß dem Unternehmenstarif für die Kfz-Haftpflichtversicherung nach dem Schadenverlauf bemessen wird (Bonus-Malus-System), wird die Prämie gemäß den folgenden Bestimmungen bemessen.

1. Einstufung

- 1.1. Maßgeblich für die Einstufung ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaskoversicherungsvertrages gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorgenommene, aktuelle Bonus-Malus-Einstufung.

Prämienstufe der Kfz-Haftpflichtversicherung	Kaskostufe	Kaskobonus in Prozent der Jahrestarifprämie
- 3	1	50%
- 2	1	50%
- 1	1	50%
0	1	50%
1	1	50%
2	2	45%
3	3	40%
4	4	35%
5	5	30%
6	6	25%
7	7	20%
8	8	10%
9 und höher	9	0% (kein Kaskobonus)

Kann der Nachweis der Kfz-Haftpflichtbonusstufe nicht erbracht werden, erfolgt die Einstufung in die Kaskostufe 9 (kein Kaskobonus).

Verträge, die mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr abgeschlossen werden, unterliegen nicht dem Kaskobonus-System

- 1.1.1. Für Kraftfahrzeuge mit Wechselkennzeichen ist für die Einstufung die gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-

versicherung vorgenommene, aktuelle Bonus-Malus-Einstufung maßgeblich. Diese Kaskostufe bleibt auf Dauer der Wechselkennzeichenzulassung erhalten.

- 1.2. Wechselt der Versicherungsnehmer das bereits mit diesem Kaskobonus-System versicherte Fahrzeug, erfolgt die Einstufung für das neue Fahrzeug nach der gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorgenommenen aktuellen Bonus-Malus-Einstufung.

Ein Fahrzeugwechsel liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer an Stelle des veräußerten Fahrzeuges oder des Fahrzeuges, für das das versicherte Interesse weggefallen ist, ein anderes Fahrzeug erwirbt.

Ein Fahrzeug gilt an Stelle eines anderen erworben, wenn der Erwerb längstens sechs Monate vor oder innerhalb eines Jahres nach der Veräußerung oder dem Wegfall des versicherten Interesses erfolgt.

- 1.2.1. Wechselt der Versicherungsnehmer das bereits mit diesem Kaskobonus-System versicherte Fahrzeug aus einer Wechselkennzeichenzulassung auf eine separate Einzelzulassung, erfolgt die Einstufung für dieses Fahrzeug nach der gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorgenommenen aktuellen Bonus-Malus-Einstufung.

- 1.3. Erfolgt eine Umwandlung oder Änderung der Kaskoversicherung für das mit diesem Kaskobonus-System versicherte Fahrzeug, so hat dies keine Auswirkung auf die Kaskobonus-Einstufung.

**Artikel 14**

**Was versteht man unter einer Versicherungsperiode? Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?**

(Versicherungsperiode und Vertragsdauer)

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
2. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), wird der Versicherer den Versicherungsnehmer vor Beginn der Kündigungsfrist auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung so rechtzeitig hinweisen, dass dieser zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

**Artikel 15**

**Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges?**

(Kündigung und Wegfall des versicherten Interesses)

1. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können sowohl der

Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung vorzunehmen.

Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

2. Bei Wegfall des versicherten Risikos gilt § 68 VersVG (siehe Anlage), bei Veräußerung des versicherten Fahrzeuges gelten die §§ 69 - 71 VersVG (siehe Anlage).
3. Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

#### Artikel 16

##### Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?

(Abtretungs- und Verpfändungsverbot)

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden, dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Unternehmer ist.

#### Artikel 17

##### Wo und innerhalb welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden?

(Gerichtsstand und Klagefrist)

1. Der Versicherungsnehmer und sonstige anspruchsberechtigte Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben.
2. Wird der Anspruch auf die Versicherungsleistung innerhalb eines Jahres nach der Ablehnung in geschriebener Form durch den Versicherer nicht gerichtlich geltend gemacht, ist der Versicherer nach der Bestimmung des § 12 Abs. 3 VersVG leistungsfrei.  
Falls eine Entscheidung des Sachverständigenausschusses (Art. 11) beantragt wird, endet die Frist erst einen Monat nach dieser Entscheidung.

#### Anhang:

##### Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben (Stand Jänner 2012):

Andorra	Frankreich	Lettland	Polen	Slowenien
Belgien	Griechenland	Litauen	Portugal	Spanien
Bulgarien	Großbritannien	Luxemburg	Rumänien	Tschechien
Dänemark	Irland	Malta	Schweden	Ungarn
Deutschland	Island	Niederlande	Schweiz	Zypern
Estland	Italien	Norwegen	Serbien	
Finnland	Kroatien	Österreich	Slowakei	

#### Artikel 18

##### Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu?

(Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)

1. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu.
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten, der Schadensminderungs- und der Rettungspflicht verantwortlich.

#### Artikel 19

##### In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Was gilt bei einem Wechsel der Anschrift?

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Die qualifizierte elektronische Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift nicht gleichgestellt.

Der Versicherungsnehmer hat einen Wechsel seiner Anschrift dem Versicherer bekanntzugeben. Eine rechtlich bedeutsame Erklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe des Anschriftwechsels nicht nachkommt und der Versicherer die Erklärung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Versicherungsnehmers sendet.

#### Artikel 20

##### Welches Recht ist anzuwenden?

(Anzuwendendes Recht)

Auf den Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.